



Alte Straße 12 a
94571 Schauffling
email: a.anthuber@web.de
Tel.: +49(0)151/61335724

Schallimmissionsschutztechnische Vorbemessung

IM260513

Projekt: Neubau Parkhaus und Tiefgarage, Quartiersentwicklung auf dem Gelände der ehemaligen 3-S-Werke, Galgengartenstraße Schwabach

Auftraggeber: Högner Baugesellschaft GmbH
Baustraße 5
91564 Neuendettelsau

Planungsbüro: Högner Beraten – Planen
Gesamtplanung GmbH
Baustraße 5
91564 Neuendettelsau

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Univ. Andreas Anthuber, M.Sc.
Zertifizierter Sachverständiger Schallschutz und Akustik,
Wärme, Feuchte, Bauschäden

Berichtsdatum: 18.05.2026

Umfang: 1 Deckblatt und 5 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG.....	2
2	UNTERLAGEN	2
3	ERGEBNISSE DER VORBEMESSUNG	3
4	QUALITÄT DER PROGNOSE	5
5	HINWEIS	5

1 Aufgabenstellung

Auf dem ehemaligen Betriebsgelände der 3-S-Werke in Schwabach (zwischen Nördlicher Ringstraße, Staedtlerstraße und Galgengartenstraße) sollen im zukünftigen „Quartier 3-S“ mehrere Gebäude mit verschiedenen Nutzungen aus Seniorenwohnen, Gewerbe & Dienstleistungen, Tagespflege, Wohnnutzung errichtet werden.

Die immissionsschutztechnische Nachweisführung zur Ermittlung der vorherrschenden Beurteilungspegel aufgrund der vorliegenden und planmäßigen Verkehrsbelastung nach DIN 18005 bzw. 16. BImSchV wurde detailliert von Ingenieurbüro Sorge (Bericht Nr. 14884.2) vorgenommen. Der „vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung VEP S-IX-18, Quartier 3-S“ wurde auf Basis dieser Untersuchung von IB Sorge neu aufgestellt und die Nutzungseinstufung im Quartier mit urbanem Gebiet MU sowie in der schutzbedürftigen Nachbarschaft als Mischgebiet MI ausgewiesen.

Im Zuge der aktuellen weitergehenden Planung wird nunmehr im Süden des „Quartier 3-S“ (angrenzend zur Staedtlerstraße) ein Parkhaus mit 232 Stellplätzen zur Nutzung für die Quartiersanlieger angedacht. Hierzu wurde von IB Anthuber eine Vorbemessung auf Grundlage des aktuellen Vorentwurfs der Högner Baugesellschaft GmbH vorgenommen. Im Zuge des Bauantrags kann damit weitergehend der Immissionsschutztechnische Nachweis geführt werden.

2 Unterlagen

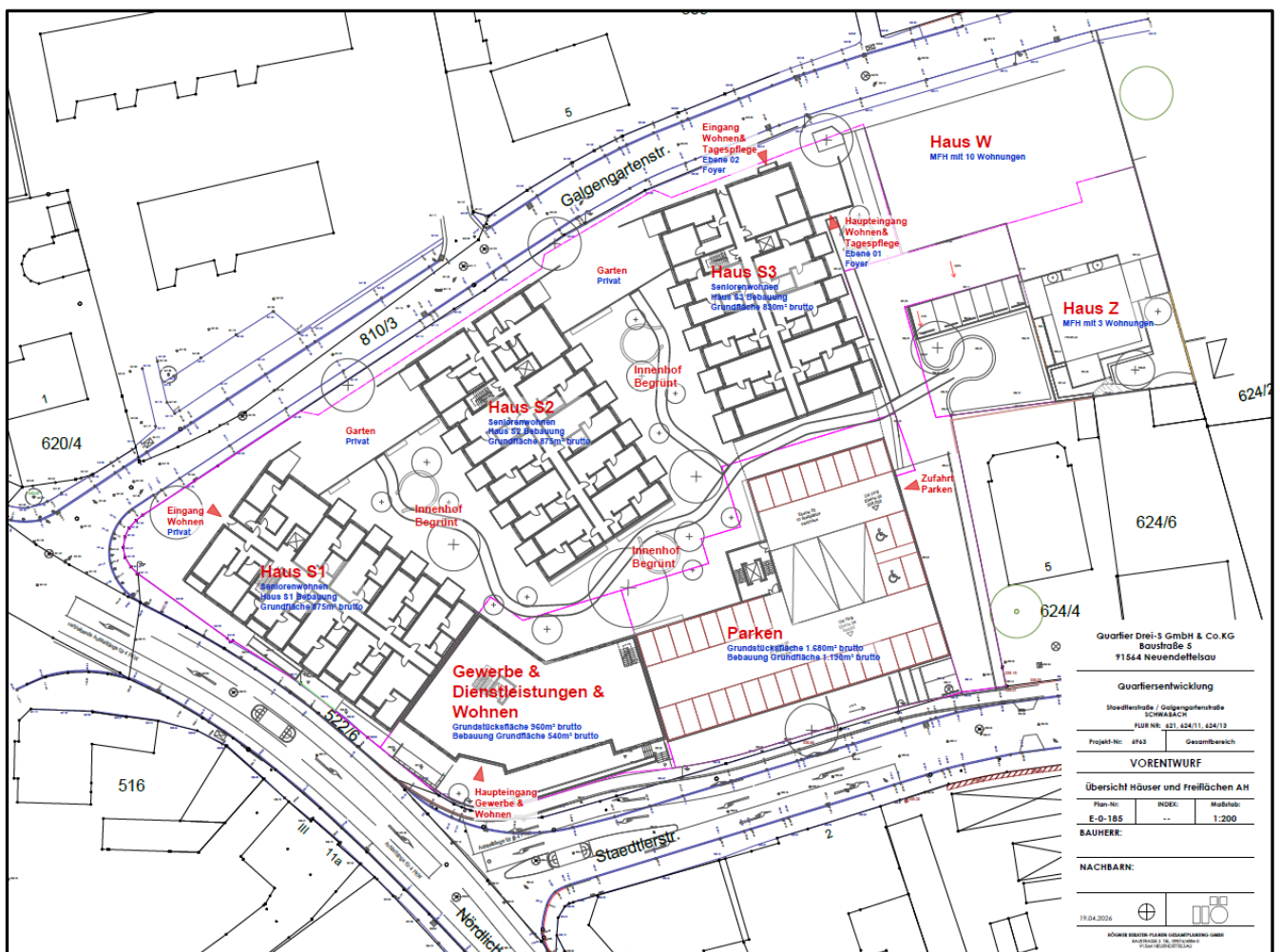
Als Grundlage dieser Vorbemessung auf Basis der maßgeblichen Richtlinien dienen die nachfolgend zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Informationen:

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. Überarbeitete Auflage, Augsburg 2007
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990; BGBl. I, S. 1036-1052, geändert durch BImSchV16ÄndV vom 18.12.2014 (veröffentlicht in BGB1 I, 2014, Nr. 61, S. 2269-2313), zuletzt geändert am 04.11.2020

- Bericht zum Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung von Ingenieurbüro Sorge, Bericht Nr. 14884.1 vom 24.04.2020 sowie Bericht Nr. 14884.2 vom 14.10.2020
- Emails mit technischen Plan- und Detailangaben von Högner Beraten-Planen Gesamtplanung GmbH vom 26.04.2026
- Planunterlagen zum Vorentwurf Parkhaus vom 26.04.2026 von Högner Beraten-Planen Gesamtplanung GmbH

3 Ergebnisse der Vorbemessung

Im Süden des Projektes „Quartier 3-S“ ist in der aktuellen Planung die Errichtung eines Parkhauses mit Zufahrt über die Staedterstraße vorgesehen. Zur Übersicht ist der aktuelle Vorentwurf der Fa. Högner Beraten-Planen Gesamtplanung GmbH nachfolgend dargestellt:



Die Zu- und Abfahrt zum Parkhaus erfolgt über die Staedterstraße für maximal 232 Stellplätze auf den Ebenen -01 bis 08. Für die an das geplante Parkhaus angrenzenden Gebäude wurde für die maßgeblichen Immissionsorte (analog dem Ansatz Bericht Nr. 14884.2 vom 14.10.2020 von IB

Sorge) die Schutzbedürftigkeit eines „Mischgebiets“ (MI) herangezogen. Durch die vorgesehene Nutzung des Parkhauses der Quartiersanlieger wurde im Rahmen der Vorbemessung durch IB Anthuber überprüft, ob mit diesen gewerblichen Schalleinträgen an den maßgeblichen Immissionsorten tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden können. Um Überschreitungen der maßgeblichen Kriterien nach TA Lärm zu vermeiden, werden bei Bedarf vorbeugende bauliche Maßnahmen (z.B. Anbringen von Absorberflächen im Zufahrtsbereich und auf den einzelnen Geschossen) und organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. zeitliche Beschränkungen im Betrieb) festgelegt. Als Ergebnis wurde in der Vorbemessung ermittelt, dass für den Tages- und Nachtzeitraum die zulässigen Immissionsrichtwerte IRW (tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)) an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten und somit das Kriterium gemäß TA Lärm für die Verträglichkeit in der Nachbarschaft erfüllt sind.

Zur Gewährleistung der schalltechnischen Verträglichkeit des Bauvorhabens im Sinne der Kriterien der TA Lärm für den Betrieb tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) wurde zudem überprüft, ob durch den zusätzlichen An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen - hier maßgeblich in der Staedtlerstraße - die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV in Mischgebieten und urbanen Gebieten sind hierbei festgelegt mit:

tags 64 dB(A) sowie nachts 54 dB(A).

Für den Tag- und Nachtzeitraum wurde in der Vorbemessung ermittelt, dass das dem Bauvorhaben zuzurechnende Verkehrsaufkommen im Sinne der Anforderungen der TA Lärm nicht geeignet ist, eine erstmalige oder weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MI-Gebiete in Höhe von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts hervorzurufen. Weiterführende geräuschkindernde Maßnahmen bezüglich des dem Bauvorhaben zuzurechnenden Verkehrs auf öffentlichen Straßen müssen daher im Sinne der Anforderungen der TA Lärm nicht getroffen werden.

4 Qualität der Prognose

Die bei der Vorbemessung verwendeten Berechnungsansätze basieren auf Grundlagenuntersuchungen, die seit Jahren erfolgreich bei der Prognose von Schallimmissionen angewandt werden, unter anderem sei hier die Parkplatzlärmstudie genannt, die als anerkannte Regel der Technik in Fachkreisen in der Regel Ergebnisse liefert, die auf der sicheren Seite liegen. Messtechnische Überprüfungen im Rahmen der Studien in der Parkplatzlärmstudie haben gezeigt, dass die Messwerte die Berechnungsergebnisse unterschreiten. Unter der Voraussetzung, dass die vorgegebenen betrieblichen/organisatorischen Rahmenbedingungen eingehalten und die dargestellten baulichen Schallschutzmaßnahmen ausgeführt werden, werden die berechneten Immissionswerte nach unserer Erfahrung nicht überschritten.

Die Berechnung der Schallimmissionen nach DIN ISO 9613-2 wurde mit einer Software durchgeführt, für die eine aktuelle Konformitätserklärung nach DIN 45687 – Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschemissionen im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen - vorliegt.

5 Hinweis

Die Ergebnisse dieser Bewertung beziehen sich nur auf die im Rahmen dieses Dokumentes genannten und beschriebenen Gegenstände auf Grundlage der übermittelten Planunterlagen bzw. weitergehenden übermittelten Informationen. Auszugsweise darf dieses Dokument nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ing. Büro Anthuber vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Schaufling, 18.05.2026

Dipl.-Ing. Univ. Andreas Anthuber, M.S.c.

Zertifizierter Sachverständiger Schallschutz und Akustik, Wärme, Feuchte, Bauschäden